

I. Nachtrag zur Satzung  
der Vereinigte BKK vom 01. Januar 2011

Artikel I

§ 2 Abs. II b

II b Mit Beginn der 11. Wahlperiode gehören dem Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse als Mitglieder

8 Versichertenvertreter und  
4 Vertreter der Arbeitgeber

an. Jeder Vertreter der Versicherten hat eine Stimme. Die Arbeitgebervertreter haben insgesamt die gleiche Zahl der Stimmen wie die Versichertenvertreter.

Der Stimmenanteil eines jeden Arbeitgebervertreters errechnet sich aus dem Verhältnis der Zahl der Versichertenvertreter und der Arbeitgebervertreter zueinander.

§ 12 b Primärprävention

1. Zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und insbesondere als Beitrag zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringt die Betriebskrankenkasse auf Basis des Leitfadens Prävention - Handlungsfelder und Kriterien des GKV Spitzenverbandes zur Umsetzung von §§ 20 und 20a SGB V vom 21. Juni 2000 in der jeweils gültigen Fassung - Leistungen zur primären Prävention nach dem individuellen Ansatz mit folgenden prioritären Handlungsfeldern:

**Bewegungsgewohnheiten:**

Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität:

Gesundheitssportliches Bewegungstraining

Vorbeugung und Reduzierung spezieller Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme:

Bewegungstraining zur Prävention spezifischer Gesundheitsrisiken

## **Ernährung:**

Maßnahmen zur Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung:  
Kurs zur ausgewogenen Ernährung

Maßnahmen zur Vermeidung und Reduktion von Übergewicht:  
Gewichtsreduktions-Kurs

## **Stressmanagement:**

Maßnahmen zur Förderung von Stressbewältigungskompetenzen (multimodales Stressmanagement).

Maßnahmen zur Förderung von Entspannung (palliativ-regeneratives Stressmanagement)

## **Genuss- und Suchtmittelkonsum:**

Maßnahmen zur Reduktion des Genuss- und Suchtmittelmissbrauchs:

Kurs zur Nikotin-Entwöhnung

Kurs zur Alkoholreduktion

Kurs zum verantwortungsvollen Umgang mit Medikamenten

Kurs zur Prävention des Drogenmissbrauchs.

2. a) Leistungen, die von der Betriebskrankenkasse selbst erbracht werden, werden ohne Kostenbeteiligung durch die Versicherten gewährt. Dazu gehört auch der in den Angeboten der BKK-Aktivwoche enthaltene Anteil für die Primärprävention.
- b) Für Leistungen von Fremdanbietern wird, sofern sie den im oben genannten Handlungsleitfaden aufgeführten Qualitätskriterien genügen, bei Vorlage einer Teilnahmebestätigung ein einmaliger Finanzierungszuschuss in Höhe von 100 % der entstandenen Kosten, maximal 300 Euro je Kalenderjahr und je Versicherten.
- c) Die Förderung durch die Betriebskrankenkasse ist auf maximal zwei Kurse pro Versichertem und Kalenderjahr begrenzt. Die Wiederholung gleicher Maßnahmen im Folgejahr ist ausgeschlossen.

## § 14 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

Die Vereinigte BKK fördert gesundheitsbewusstes Verhalten ihrer Versicherten durch ein Bonusprogramm.

Voraussetzungen:

Am Bonusprogramm kann teilnehmen, wer bei der Vereinigten BKK Mitglied oder familienversichert ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Darüber hinaus muss das Mitglied mindestens drei der nachfolgenden Maßnahmen durchgeführt haben.

1. Der Versicherte nimmt ab dem vollendeten 35. Lebensjahr alle zwei Jahre an einer ärztlichen Gesundheitsuntersuchung gem. §25 Abs. 1 SGB V teil.
2. Der Versicherte nimmt jährlich eine zahnprophylaktische Untersuchung in Anspruch.
3. Der Versicherte treibt regelmäßig Sport (Nachweis der aktiven Mitgliedschaft in einem Sportverein).
4. Der Versicherte ist aktives Mitglied in einem qualitätsgesicherten Fitness-Studio oder nimmt an einer Leistung zur Primärprävention im Sinne des § 20 Abs. 1 SGB V teil.
5. Mitversicherte Kinder nehmen die nach § 26 Abs. 1 SGB V vorgesehenen Kinder- und Jugenduntersuchungen für den Zeitraum des jeweiligen Jahres vollständig in Anspruch.
6. Der Versicherte nimmt an einer Krebsfrüherkennungsuntersuchung gem. § 25 Abs. 2 SGB V teil.
7. Der Versicherte nimmt an den Maßnahmen der erweiterten Krebsvorsorgeuntersuchung teil (hierzu gehören auch die Darmkrebsvorsorgeuntersuchung oder Hautkrebsvorsorgeuntersuchung)
8. Der Versicherte hat eine der von der Vereinigten BKK nach § 20d SGB V gewährten Schutzimpfungen in Anspruch genommen
9. Die Versicherte nimmt an allen Pflichtuntersuchungen der Schwangerschaftsvorsorge teil.

Die Erfüllung der Voraussetzungen wird vom Arzt bzw. dem Anbieter der Leistung in dem BKK-Bonusheft quittiert.

Für jede durchgeführte Maßnahme erhalten die Versicherten eine Prämie in Höhe von 20,-- Euro. Das bei der Vereinigten BKK versicherte Mitglied kann alleine oder zusammen mit seinem versicherten Ehegatten und mitversicherten Angehörigen eine maximale Prämienauszahlung von 120,-- Euro im Jahr erhalten. Dabei wird jede Maßnahme nur einmal anerkannt.

Die Maßnahmen müssen innerhalb eines Kalenderjahres durchgeführt werden. Der Prämienantrag muss bis zum 31.03. des Folgejahres bei der Vereinigten BKK eingereicht werden. Mit Ablauf dieser Frist oder Beendigung der Versicherung bei der Vereinigten BKK verfällt der Anspruch auf die Bonusprämie.

## **§ 19 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Betriebskrankenkasse erfolgen durch Aushang in den Räumen der Betriebskrankenkasse außerdem durch Bekanntgabe im Internet unter

**[www.vereinigte-bkk.de](http://www.vereinigte-bkk.de)**

Für Neufassungen und Änderungen der Satzung und des sonstigen autonomen Rechts der Betriebskrankenkasse beträgt die Aushangfrist **1** Woche.

Auf dem Aushang ist der Tag des Anheftens, die Aushangfrist und der Tag der Abnahme sichtbar zu machen. Der Zeitpunkt des Einstellens im Internet wird dokumentiert.

## **Artikel II**

Der Verwaltungsrat hat diesen Nachtrag am 14. Januar 2011 beschlossen; er tritt mit dem 01.01.2011 in Kraft.